

Das schweizerische Uhrengewerbe.

In der Schweiz gekrönte Preisschrift von Julius Gfeller.

(Fortsetzung aus Nr. 41.)

Nicht zufrieden mit ihrem Erfolge in der Schweiz, haben die Stickfabrikanten die Grundsätze ihrer Verbindung auch nach Aussen verbreitet. In seinem Bericht für das Jahr 1885 theilt der Schweizer-Konsul in Leipzig mit, dass Abgeordnete des Verbandes nach Plauen (Sachsen) gingen, um in öffentlicher Versammlung die Ursachen des Stockens der Geschäfte und die Mittel zur Abhilfe auseinanderzusetzen. Sie fanden bei den Interessirten Anklang und Anfangs Februar 1886 wurde eine Association gegründet mit dem Titel „Verein der Schiffchenmaschinen-Besitzer und der Interessenten für Schiffchen-Stickerei des Vogtlandes und Erzgebirges“. Diese Gesellschafter fixiren die Dauer der Arbeit und das Lohnminimum; Uebertreter trifft Strafe. In Fällen von Arbeitsstillstand giebt die Vereinskasse Beiträge. Das sind die Hauptpunkte der Statuten, welche zugleich Nutzenwendung bieten für die Zwecke der Uhrenindustrie.

Bis jetzt beschäftigten wir uns zumeist mit dem Arbeiter der Mittelindustrie; aber auch der Arbeiter in der Grossindustrie verdient unsere Beachtung, weshalb wir auch die Maassregeln anführen wollen, die zu seinen Gunsten ergriffen werden können. Beginnen wir mit einer Untersuchung der Lage der Uhrenarbeiter im allgemeinen.

Als die Geschäfte gut gingen, war die Lage des Uhrenarbeiters beneidenswerth; überall gesucht und reichlich bezahlt, machte er ausgezeichnete Geschäfte und zählte vielleicht allzusehr darauf, dies Schlaraffenleben werde ewig dauern. Er machte allzu leichtsinnig Ausgaben, ergab sich einem leichten Leben und brauchte übertrieben viel für Wohnung, Kleidung, Nahrung, kurz für Vergnügungen. Doch das wollen wir dem Gewissen jedes Einzelnen überlassen; aber von dem Grundsatz sollte Niemand, der vorwärts kommen will, abgehen, dass man seine Ausgaben so nach den Einnahmen bemisst, dass man das ganze Jahr hindurch immer etwas in der Tasche hat; dann kann man kleinere Summen in die Sparkasse legen, die mit der Zeit stark anwachsen. Kommen dann, was nie ausbleibt, schwierige Verhältnisse, Krankheiten oder Geschäftskrisen, so ist der würdige Arbeiter sehr froh, dass er sich selbst zu helfen weiss, statt dass er fremde Hilfe in Anspruch nehmen muss, was für einen Mann von Herz immer etwas Erniedrigendes hat, wenn es auch unter einer noch so schonenden Form geschieht.

Auch die Errichtung von Korporativgesellschaften für Verbrauch, Bau etc. verdient Aufmunterung; bereits sind damit im Jura glückliche Versuche gemacht worden, die als Vorbild dienen können. Um die Arbeiter zum Sparen anzuspornen, vertheilt man den dabei für die Gesellschaftsgenossen herausgekommenen Gewinn in Form von Sparkassenbüchern für jeden derselben, was gewiss ein sehr vernünftiges Prinzip ist.

Mitunter berauscht die glückliche Lage der Industrie diejenigen, die von derselben leben: sie machen im Uebermuth Streik und zerstören dann durch unbillige Forderungen manchmal den Wohlstand, nach dem man strebte. Da zeigt es sich dann so recht, wie die Wohlfahrt der Industrie auf einem loyalen Einverständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruht, das eben nur durch den Geist der Billigkeit und des Wohlwollens Aller möglich wird. Auch hier könnte die Zucht einer Korporation sehr viel dazu beitragen, um Interessen mit einander zu verbinden, die nicht immer identisch scheinen, so sehr sie auch im wahren Grunde betrachtet, solidarisch mit einander verbunden sind.

Bereits sind Institutionen aufgetaucht, um die Zwistigkeiten zwischen Patronen und Arbeitern zu schlichten, ein sprechendes Zeugniß dafür, wie nöthig für einzelne Industriebranchen ein Einverständnis über die allgemeinen Grundlagen ist. Die sogenannten „Conseils de prud'hommes“ (Schiedsgerichte), welche die Kantone Neuenburg und Genf bereits seit einigen Jahren besitzen und die der Kanton Waadt vor kurzem in sein Gesetzbuch aufgenommen hat, thun sehr gute Dienste. Frankreich, das diese Institution schon 1806 bei der Lyoner Seiden-Industrie einführte, ist jetzt damit beschäftigt, dieselbe überall gesetzlich zu regeln

und in liberalem Sinne zu erweitern. Seit 1883 besteht in Genf eine freie Verbindung von Arbeitern, die Uhrengewerbe im ganzen oder theilweise machen, um das moralische und materielle Wohl ihrer Mitglieder zu fördern und Konflikte zwischen Patronen und Arbeitern, wenn auch nicht unmöglich zu machen, so doch auf gütlichem Wege auszugleichen. (Fortsetzung folgt.)

Allgemeinnützige Aufklärungen über Patentwesen.

Von Otto Sack, Patentanwalt, Leipzig.

XX. Internationaler Verein zum Schutz gewerblichen Eigenthums.*)

Das wesentliche Ziel des internationalen Schutzvereins ist, wie aus den in Nr. 38 angeführten hauptsächlichsten Bestimmungen hervorgeht, dem Bürger bez. dem Gewerbe-Schutzsuchenden des einen Vertragslandes Gelegenheit zu geben, mit der Patentirung seiner Erfindung in den anderen Vertragsländern 6 Monate warten zu können, ohne dass er das Recht, ein vollgültiges Patent zu erlangen, verliert.

Von deutschen Patentsuchern wird oft angenommen, dass die 6monatige Schutzfrist für die Vertragsländer auch dann erlangt werde, wenn z. B. der deutsche Erfinder in Belgien, also einem Vertragslande, ein Patent nachsucht.

Es ist diese Anschauung irrig, denn die internationale Vereinbarung betrifft lediglich die Bürger oder sesshaft Gewerbetreibende der Vertragsstaaten, nicht aber ausser dem Vertrag stehende, z. B. deutsche Erfinder.

Betrachtet man die praktische Wirkung der sechsmonatigen Schutzfrist, wie sie von dem internationalen Verein gewährt wird, etwas näher, so findet sich, dass diese Bestimmung wenigstens für Patente nicht die Vortheile in dem Maasse bietet, als sie von Manchen angenommen werden mögen.

Die Bestimmung des Vereins lautet:

Der patentsuchende Bürger des Vertragsstaates kann innerhalb sechs Monaten in den anderen Vertragsländern rechtsgültiges Patent erlangen, vorbehaltlich der Rechte Dritter.

Mit diesen letzteren Worten ist die Quelle der Rechtsstreitigkeiten in hohem Maasse eröffnet, um so mehr, als stets der Bewohner des einen Vertragslandes gegen den Bewohner eines anderen Vertragslandes vorzugehen gezwungen ist.

Inwiefern nun ein solches Streitiges Vorgehen zweier Bürger verschiedener Vertragsländer seinen Anfang nehmen kann, lehrt folgendes Beispiel.

Ein Belgier hat eine Erfindung auf einen kleinen Gegenstand gemacht, der als Massenbedarfsartikel rasch hergestellt werden kann.

Kraft der internationalen Bestimmungen nimmt er zunächst sein billiges Heimathspatent und gedenkt nach 6 Monaten auch das französische, sowie die übrigen Patente zu nehmen. — Ein Franzose erfährt von dem neuen Artikel kurz nach Eingabe des belgischen Patentbesitzes, findet denselben sehr lohnend und macht sich sofort daran, diesen Gegenstand in Frankreich auszubeuten. Er fabrizirt lebhaft, schafft sich grossen Vorrath und hat eben mit seinem in grossem Stile angelegten Vertrieb begonnen, als nunmehr der Belgier kraft der internationalen Abmachung in Frankreich ein Patent ver- und erlangt.

Was wird nun mit dem Fabrikanten und dessen Vorrath und seinen beabsichtigten und eingeleiteten Vertriebsoperationen?

Wer entscheidet nun, ob der durch internationale Abmachungen Geschützte befugt ist, jenem Fabrikanten den Vertrieb der im Glauben des guten Rechts hergestellten Fabrikate zu verbieten und als Patentverletzungen zu behandeln?

Es ist dies gewiss eine schwer zu entscheidende Frage, die zu allerlei unerquicklichen und nicht abzusehenden Streitigkeiten führen kann, die noch dadurch erhöht werden können, dass dem nachträglich Patentsuchenden ebenso in anderen Vertragsländern Schwierigkeiten entstehen.

Diese Schwierigkeiten können auch darin bestehen, dass irgend Jemand in dem oder jenem Lande bereits Patent auf den betreffenden Gegenstand genommen hat, ehe der durch internationale Vereinbarung Geschützte zur Patenterlangung schritt.

Derartige Fälle sind durchaus nicht als selten eintretend zu betrachten, und lehrt die praktische Wirklichkeit, dass auch in den Vertragsländern die Patentsucher fast nicht von der sechsmonatigen Frist Gebrauch machen, sondern dem Grundsatz huldigen:

„Wer Nachtheile und Patentstreitigkeiten vermeiden will, muss seine Erfindung stets so schnell als möglich unter wirklich rechtskräftigen Schutz bringen.“

*) Fortsetzung aus Nr. 38 d. Jahrg.